

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des**

## **Marktes Zapfendorf (BGS WAS)**

**vom 12.11.1992 (mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 01.02.1995, 13.12.1996, 28.11.1997, 15.12.2000, 19.10.2001, 20.09.2002, 31.01.2003, 29.09.2004, 20.07.2007, 12.08.2013, 19.09.2014 und 10.08.2018)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zapfendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 3.000 qm bzw. auf die hintere Grenze der tatsächlichen Bebauung begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden bei Neubauten ab 01.01.1997 mit der vollen Fläche herangezogen. Für Kellergeschosse in bestehenden Gebäuden wird keine Beitragsnachveranlagung vorgenommen, es sei denn, es werden bisher nichtpflichtige Kellerräume zu pflichtigen Kellerräumen (Wohnräumen, gewerblich genutzten Räumen und Räumen, die Wasserentnahmeeinrichtungen enthalten) umgenutzt.

Dachgeschosse werden nur mit 80 % der nach den Außenmaßen errechneten Fläche herangezogen, sofern sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei unbebauten, jedoch zur gewerblichen Bebauung ausgewiesenen Grundstücken werden als Geschossfläche  $\frac{2}{5}$  der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch, sofern das Grundstück zwar bebaut ist, alle Gebäude aber keinen Bedarf nach Wasserversorgung und auch tatsächlich keinen Wasseranschluss haben und somit keine beitragspflichtige Geschossfläche vorhanden ist. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche angesetzt.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,90 Euro, |
| b) pro qm Geschossfläche    | 6,30 Euro. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand, für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

## § 9

### Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	25,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	37,50 Euro/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	75,00 Euro/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	82,80 Euro/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,25 Euro pro Kubikmeter entnommenes Wasser.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so richtet sich die Gebühr nach § 10 Abs. 3. Wurde kein Bauwasserzähler verwendet, sind an Bauwassergebühren zu entrichten:
  - a) für den Bau eines Gebäudes mit einer Geschossfläche bis zu 150 qm 33,00 Euro,
  - b) für den Bau eines Gebäudes mit einer Geschossfläche zwischen 150 qm und 250 qm 50,00 Euro,
  - c) für den Bau eines Gebäudes mit einer Geschossfläche zwischen 250 qm und 350 qm 74,00 Euro,
  - d) für den Bau eines Gebäudes mit einer Geschossfläche zwischen 350 qm und 500 qm 110,00 Euro.

Ab einer Geschossfläche von über 500 qm ist der Einbau eines Bauwasserzählers zwingend.

Die Geschossfläche ist entsprechend § 5 Abs. 2 zu ermitteln.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

## § 13

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich einmal abgerechnet, und zwar zum 30.09. des Jahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.12., 31. 03. und 30. 06. jeden Abrechnungsjahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des letzten Abrechnungsjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Gebühren und zum öffentlich rechtlichen Leistungsentgelt für die Hausanschlüsse wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 16

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt außer den Gebührenerhöhungen in den §§ 9a und 10 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenerhöhungen in den §§ 9 a und 10 sollen erst mit Wirkung zum 01.01.1993 gelten; bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Gebührensätze.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1990 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Zapfendorf, 12.11.1992

Markt Zapfendorf

M a r t i n  
1. Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Mit der Änderungssatzung vom **01.02.1995** wurde § 10 Abs. 4 (Höhe der Bauwassergebühr) angepasst.

Mit der Änderungssatzung vom **13.12.1996** erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 5
- neue Beitragssätze in § 6
- Neufassung § 8
- Neufassung § 9 a Abs. 2
- neuer Gebührensatz § 10 Abs. 3
- neue Bauwassergebührensätze § 10 Abs. 4
- Wegfall § 10 Abs. 3 (Mindestverbrauchsgebühr)

Mit der Änderungssatzung vom 28.11.1997 wurde § 5 Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

Mit der Änderungssatzung vom **15.12.2000** erfolgte folgende Änderung:

- neue Gebühr (1,80 DM) in § 10 Abs. 3

Mit der Änderungssatzung vom **19.10.2001** erfolgten folgende Änderungen:

- Umstellung der Beitragssätze in § 6 auf Euro
- Umstellung der Grundgebühren in § 9 a auf Euro
- Umstellung der Gebühr (0,93 Euro) in § 10 Abs. 3 auf Euro
- Umstellung der Bauwassergebühren in § 10 Abs. 4 auf Euro

Mit der Änderungssatzung vom **20.09.2002** erfolgten folgende Änderungen:

- neue Gebühr (1,10 Euro) in § 10 Abs. 3
- neuer Abrechnungszeitpunkt (30.09.) in § 13

Mit der Änderungssatzung vom **31.01.2003** erfolgte folgende Änderung:

- neue Beitragssätze in § 6

Mit der Änderungssatzung vom **29.09.2004** erfolgte folgende Änderung:

- neue Gebühr (1,20 Euro) in § 10 Abs. 3

Mit der Änderungssatzung vom **20.07.2007** erfolgte folgende Änderung:

- neue Grundgebühren in § 9 a Abs. 2 (ab 01.10.2007)

Mit der Änderungssatzung vom **12.08.2013** erfolgte folgende Änderung:

- neue Gebühr (1,35 Euro) in § 10 Abs. 3

Mit der Änderungssatzung vom **19.09.2014** erfolgte folgende Änderung:

- neue Grundgebühren in § 9 a Abs. 2 (ab 01.10.2014)

Mit der Änderungssatzung vom **10.08.2018** erfolgten folgende Änderungen:

- § 5 Abs. 6 Satz 5 wurde gestrichen
- Neufassung § 9 a (Grundgebühr nach Dauerdurchfluss Q3 anstatt Nenndurchfluss Qn)
- neue Gebühr (1,25 Euro) in § 10 Abs. 3